Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

# Rechtsgeschäftslehre

# I. Begriffe:

Willenserklärung:

private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge, also der Begründung, inhaltlichen Änderung oder Beendigung eines zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses gerichtet ist.

Einfach gesagt: Eine private Person sagt etwas, um damit eine rechtliche Konsequenz im zivilrechtlichen Sinne herbeizuführen.

Rechtsgeschäft/ Vertrag:

Eine Willenserklärung ist notwendiger Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts.

Rechtsgeschäfte kommen demnach durch Willenserklärungen zu Stande; sind aber keine Willenserklärungen.

Es gibt einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte:

-> Bei einseitigen Rechtsgeschäften reicht eine Willenserklärung, um den rechtlichen Erfolg zu erzielen.

Beispiel: Kündigung eines Mietverhältnisses oder die Errichtung eines Testaments.

-> Bei mehrseitigen\_Rechtsgeschäften sind mindestens zwei inhaltlich übereinstimmende aufeinander bezogene Willenserklärungen (Einigung) von mindestens zwei Personen erforderlich.

Beispiele: Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag

#### Merke:

Die Willenserklärungen zum Vertragsschluß werden **Angebot/Antrag** (§ 145 BGB) und **Annahme** (§ 147 BGB) genannt.

# II. Die Willenserklärung:

Die Willenserklärung setzt sich aus einem äußeren Erklärungstatbestand, also der Erklärung selbst und dem inneren Erklärungstatbestand, dem Willen des Erklärenden zusammen.

Grundsätzlich muß der objektive Erklärungstatbestand dem inneren Erklärungstatbestand entsprechen.

# 1. Äußerer Erklärungstatbestand:

- Handlungswille (bewusst gesteuerte Handlung)
- Rechtsbindungswille (erkennbar nach außen gerichtete Erklärung)
- Geschäftswille (Bewusstsein eine konkrete Erklärung abzugeben )

Die Beurteilung des äußeren Erklärungstatbestandes erfolgt aus der Sicht eines objektiven Betrachters.

Die erklärende Person muss nach außen hin einen Erklärungstatbestand setzen. Es geht also darum, ob ein objektiver Dritter anstelle des Empfängers davon ausgehen durfte die Person wolle eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen (objektiven\_Empfängerhorizont).

Man fragt/prüft nach dem objektiven\_Empfängerhorizont (§§ 133,157 BGB), ob das Handeln den Schluss zulässt, dass der Erklärende einen Rechtsfolgenwillen geäußert und damit Rechtsbindungswillen hatte.

↔ in Abgrenzung zur Gefälligkeit bei der kein Rechtsbindungswille erkennbar ist.

In der Regel wird die Willenserklärung - *ausdrücklich* erklärt z.B. durch Vertragsunterzeichnung. Dies ist aber auch *konkludent* z.B. durch Nicken oder durch das Verlangen des Kaufpreises möglich, was ein objektiver Dritter als Annahme werten konnte.

#### **Einfach gesagt:**

Möchte die Person nach objektiver Wertung des Verhaltens eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen? Falls ja: objektive Tatbestand (+)

#### Merke:

Ob die Person die Rechtsfolge wollte, ist irrelevant und im subjektiven Tatbestandes zu prüfen.

<u>Beispiele</u>: Erklärungen im Traum/Schlaf -> Handlungswille fehlt schon aus Sicht eines objektiven Betrachters

geführte Hand -> Handlungswille fehlt

unentgeltliche Gefälligkeiten – > Rechtsbindungswille fehlt

# 2. Innerer Erklärungstatbestand:

- Handlungswille
- (potentielles) Erklärungsbewusstsein
- Geschäftswille (essentialia Negotii)

<u>Der Handlungswille</u> ist der Wille, die Erklärungshandlung überhaupt vorzunehmen, also das Bewusstsein, überhaupt zu handeln.

Fehlt dem Erklärenden der Handlungswille, so liegt nach überwiegender Auffassung keine Willenserklärung vor.

<u>Erklärungsbewusstsein</u> liegt vor, wenn sich der Erklärende darüber im Klaren ist, **irgendeine** rechtserhebliche Wirkung herbeizuführen. Ausreichend ist z. B. die Bestellung in der Annahme, es handele sich um ein Zeitungsabonnement, das aber tatsächlich die Lieferung einer Waschmaschine zum Inhalt hat.

#### **Einfach gesagt:**

Das Bewusstsein **irgendetwas** rechtlich Erhebliches zu erklären.

Ob der Person auch bewusst ist, dass sie gerade <u>diese bestimmte</u> rechtlich erhebliche Erklärung abgegeben hat, ist hingegen eine Frage des Geschäftswillens.

<u>Der Geschäftswille</u> bezeichnet den Willen, ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft abzuschließen Zum Geschäftswillen gehören die sogenannten essentialia negotii, also die wesentlichen Vertragsbestandteile, die im Rahmen der Willenserklärung zum Ausdruck gebracht werden müssen. Im obigen Beispielsfall läge kein Geschäftswille vor.

Am Beispiel des Kaufvertrages gemäß § 433 BGB wären diese wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii):

- die Parteien: Verkäufer und Käufer
- Kaufsache
- Kaufpreis

#### **Exkurs**:

Die Auslage im Schaufenster oder ein Werbeprospekt ist rglm. noch <u>kein Angebot</u>, sondern nur eine sog. "invitatio ad offerendum" (=Einladung ein Angebot zu unterbreiten).

Die invitatio ad offerendum ist ein Angebot, welche sich nicht an eine bestimmte Person richtet, sondern an einen vorher noch nicht bestimmten Personenkreis.

# III. konkludente Willenserklärung:

Eine Willenserklärung muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent, also durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden.

Bsp.: Kopfnicken, Kopfschütteln, Armheben bei Versteigerung

Das Schweigen ist grundsätzlich keine Willensäußerung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich so geregelt.

# IV. Wirksamwerden der Willenserklärung:

Zum Wirksamwerden der Willenserklärung ist deren Abgabe und deren Zugang notwendig.

Ausnahme: Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen, wie ein Testament bei denen nur die Abgabe zur Wirksamkeit der Willenserklärung ausreichend ist.

#### 1. Abgabe:

Eine Willenserklärung gilt als abgegeben, wenn der Erklärende das seinerseits Erforderliche erbracht hat, damit die Erklärung ohne sein weiteres Zutun beim Empfänger zugehen kann.

# 2. Zugang:

Empfangsbedürftige Willenserklärungen müssen gemäß § 130 Abs. 1 BGB dem Empfänger zugehen.

# **Bedeutung:**

Der Zugang bezeichnet den Zeitpunkt, in dem die Erklärung wirksam wird z.B. für die Wahrung von Fristen.

Die Willenserklärung gilt als zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, sodaß bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, daß von ihr Kenntnis genommen wird.

Die tatsächliche Wahrnehmung des bzw. durch den Erklärungsempfänger ist demnach nicht erforderlich.

Beispiel: Kündigung, die am Tag des Fristablaufes um 22.00 Uhr

zugeht.

Praxishinweis: Nachweisbarkeit der Zustellung durch Einschreiben,

Boten u.a.

→ Eine Zustellungsverhinderung führt zur Fiktion des Zugangs.

### a) empfangsbedürftigen Willenserklärungen:

Nach § 130 BGB ist eine Willenserklärung dann empfangsbedürftig, wenn sie zu ihrer Wirksamkeit einem anderen gegenüber abgegeben werden muss.

Auch einseitige Rechtsgeschäfte können aus ausschließlich einer empfangsbedürftigen Willenserklärung bestehen.

Beispiel: Kündigung eines Vertrages.

# Einfach gesagt:

Die Kündigung muss einseitig bspw. also nur vom Mieter/Arbeitgeber/Arbeitnehmer abgegeben werden, ohne dass der Kündigungsempfänger eine hierauf bezogene Willenserklärung abgibt. Andererseits ist die Kündigung empfangsbedürftig; muss ihm also zugehen damit sie Wirksamkeit entfaltet.

### b) nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen,

Willenserklärungen die für ihre Wirksamkeit keiner anderen Person zugehen müssen, also nicht vom Zugang bei einer anderen Person abhängen.

Beispiel: Die Testamentserrichtung nach §§ 2229 ff BGB.

# III. Folge des Fehlens der einzelnen Bestandteile der Willenserklärung nicht mehr teil der Vorlesung

# 1) Fehlender objektiver Tatbestand

Willenserklärung nicht wirksam, denn wenn nicht einmal für einen objektiven Dritten der Eindruck entsteht, dass die Person eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen wollte, dann fehlt es an einem absolut notwendigen Bestandteil der Willenserklärung.

# 2) Fehlen von Merkmalen des subjektiven Tatbestandes

# a) Fehlender Handlungswille

Handlungswille ist notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung.

# b) Fehlendes Erklärungsbewusstsein

#### - Die Willenstheorie (m.M.)

Die Vertreter der Willenstheorie gehen davon aus, dass das Erklärungsbewusstsein notwendiger Bestandteil einer jeden Willenserklärung sei.

#### - Die Erklärungstheorie(h.M.)

Das fehlende Erklärungsbewusstsein führt nicht automatisch zur Nichtigkeit der Willenserklärung. Die Person muss sich die Willenserklärung zurechnen lassen, wenn sie bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass der Empfänger sein Verhalten als Willenserklärung deuten würde und zudem der Dritte auch schutzwürdig ist (-bei Kenntnis des Dritten).

Die Willenserklärung wäre dann aber anfechtbar, § 119 I S.2 BGB.

#### c) Fehlender Geschäftswille

Der Irrtum über den Inhalt der rechtlich erheblichen Erklärung soll der Wirksamkeit von der Willenserklärung nicht entgegenstehen.